

Satzung des Mecklenburgischen Yachtclubs Rostock e.V.



§1 Name und Sitz

Der am 9. März 1990 gegründete Verein trägt den Namen

Mecklenburgischer Yachtclub Rostock e. V.

Der Verein führt die Abkürzung MYCR

Der Sitz des Vereins ist Rostock-Gehlsdorf, Uferpromenade 5a. Der Verein betrachtet sich als Nachfolger des am 24.11.1884 gegründeten Clubs gleichen Namens und gleichen Sitzes. Der Stander des Vereins zeigt einen schwarzen schreitenden Greif auf goldgelbem Grund mit den Rostocker Farben blau weiß rot senkrecht übereinander am Vorliek. Der Gerichtsstand ist Rostock. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabeordnung durch die Förderung und Entwicklung des Fahrten-, Regatta- und Jugendsegelns.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder ist zulässig und wird in der Geschäftsordnung geregelt. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei seinem Austritt darf kein Mitglied mehr als seinen eingezahlten Anteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt in:

- ordentliche Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahre und besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Familienmitglieder sind Personen über 18 Jahren, stehen mit dem ordentlichen Mitglied in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie deren Kinder oder Enkel bis zum 18. Lebensjahr. Familienmitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie werden danach ordentliche Mitglieder. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder sind Personen oder Firmen aller Art, die sich dem Verein verbunden fühlen oder dessen Arbeit unterstützen wollen, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

Ehrenmitglieder sind langjährige, verdiente, ordentliche Mitglieder, denen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§4 Aufnahme

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Für jugendliche Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beizufügen, die außerdem nachzuweisen haben, dass der Jugendliche ein Schwimmzeugnis besitzt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Einstimmigkeit im Vorstand entscheidet dieser allein.

Es ist möglich, mit neuen Mitgliedern eine Probemitgliedschaft von max. 12 Monaten zu vereinbaren.

§5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum jeweiligen Jahresende zulässig und ist dem Vorstand bis zum 31. 10. des laufenden Jahres anzuzeigen.

Der Austritt eines fördernden Mitgliedes kann außer vom Mitglied selbst auch vom Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung erreicht werden. Die Kündigung muss dem Mitglied in schriftlicher Form 8 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

§6 Ausschluss

Mitglieder die trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Leistungen irgendwelcher Art im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ihnen dies zuvor mitgeteilt worden ist.

Wenn das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist, den Verein zu schädigen, insbesondere den Wassersport, kann der Ausschluss beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das auszuschließende Mitglied erhält zuvor die Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Bei einem Ausschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Familienmitglieder über 18 Jahre sowie Ehren- und Fördermitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Februar statt.

Ihre Tagesordnung muss enthalten:

Bericht des Vorstandes zum vergangenen Jahr

Kassenbericht

Anträge zur Geschäftsordnung

Grundsätze für das Folgejahr

Anträge der Mitglieder (Sonstiges)

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen bei Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder 25% der Mitglieder es beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung besitzt die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben bei der Mitgliederversammlung zwar Sitz aber keine Stimme. Beschließendes Organ ist deren Jugendmitgliederversammlung.

Während des Geschäftsjahres finden regelmäßig Vereinsversammlungen zur Information über das Vereinsleben zur Geselligkeit und zur Weiterbildung statt.

Aus besonderen Gründen können die Schiffsführer oder -eigner zur Beratung gerufen werden.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und Fördermitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.

Eine geheime Abstimmung kann auf Forderung des Vorsitzenden oder 1/10 der anwesenden ordentlichen und Fördermitglieder erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen und Fördermitglieder. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss bei der nächsten Clubversammlung als Punkt 1 der Tagesordnung zur Genehmigung gestellt werden.

§8 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand als führendes Organ vertreten.

Der Vorstand kann sich aus bis zu 12 Mitgliedern zusammensetzen

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Hafenwart
- Jugendleiter
- Sicherheitswart
- Materialwart
- Wart für Dienstleistungen
- Segelwart
- Beirat

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Für diesen Zeitraum kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ersatzkooption vorgenommen werden.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und sind zum Abschluss von Geschäften, Vereinbarungen und ähnlichem nach Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Ist der Vorsitzende zur Führung der Geschäfte verhindert, tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für einzelne Aufgabengebiete in Ausschüsse berufen. Der Vorstand hat für die Führung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erstellen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Alle Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Leistungen und Gebühren

Jedes Mitglied hat jährlich unentgeltliche Dienstleistungen für den Verein zu erbringen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Liegeplatz- und Winterliegegebühren werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Umlagen sind für das Geschäftsjahr in der Höhe auf einmalig bis maximal des 6-fachen Mitgliedsbeitrages begrenzt.

Ehrenmitglieder sind vom Entrichten der Mitgliedsbeiträge und unentgeltlichen Dienstleistungen befreit.

§10 Kameradschaft

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den sportlichen Geist zu pflegen, auf Kameradschaft zu achten und die seemännische Gemeinschaft zu pflegen.

§11 Auslegen der Satzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen obliegt dem Vorstand die Entscheidung. Sie ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine in Textform eingeladene Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig so entscheidet eine erneut einberufene Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und soll an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)", Werderstraße 2; 28199 Bremen (Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung gemäß der Vertretungsbescheinigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 5. September 2014 mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 11 44 38 748) übergehen.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Haftung des Vereins und der Organe

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, ebenso für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Eine Haftung ist bei Fahrlässigkeit des Mitgliedes generell ausgeschlossen.

Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 2 Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Datum und Ort der beschließenden Mitgliederversammlung

Rostock, 05.06.2021